

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL): Anlage V (Medizinprodukte-Liste) – polysol®; Sentol®; polyvisc® 2,0 %

Vom 26. Januar 2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Geschäftsordnung in Verbindung mit 4. Kapitel § 41 Absatz 3 Satz 2 seiner Verfahrensordnung durch den Unterausschuss Arzneimittel in dessen Sitzung am 26. Januar 2021 beschlossen, die Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) in der Fassung vom 18. Dezember 2008/22. Januar 2009 (BAnz. Nr. 49a vom 31. März 2009), die durch die Bekanntmachung am 7. Januar 2021 (BAnz AT 04.02.2021 B4) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

A.

- I. In der Anlage V wird in den Zeilen „polysol®“ und „Sentol®“ in der Spalte „Befristung der Verordnungsfähigkeit“ die Angabe „27. Januar 2021“ ersetzt durch die Angabe „26. Mai 2024“.
- II. Die Änderung der Richtlinie tritt mit Wirkung vom 28. Januar 2021 in Kraft.

B.

- I. In der Anlage V wird in der Zeile „polyvisc® 2,0 %“ in der Spalte „Befristung der Verordnungsfähigkeit“ die Angabe „27. Januar 2021“ ersetzt durch die Angabe „4. April 2024“.
- II. Die Änderung der Richtlinie tritt mit Wirkung vom 28. Januar 2021 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 26. Januar 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken